



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 B 246/09

(VG: 1 V 380/09)

Me

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richterin Meyer, Richter Dr. Grundmann und Richter Traub am 19.08.2009 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen – 1. Kammer – vom 10.07.2009 wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe nach einem Streitwert von 5.000,00 Euro unter Beiordnung von Rechtsanwalt G, Bremen, ohne Ratenzahlung bewilligt; im Übrigen wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Gründe

Die Antragstellerin zu 3. begehrt, vertreten durch ihre Eltern, den Antragsteller zu 1. und die Antragstellerin zu 2., im Wege der einstweiligen Anordnung die Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe der integrierten Stadteilschule Am Leibnizplatz (ISS Leibnizplatz), hilfsweise des Hermann-Böse-Gymnasiums zum Schuljahr 2009/2010.

An der ISS Leibnizplatz sind zum Schuljahr 2008/2009 in der 5. Jahrgangsstufe vier Klassenverbände mit jeweils 21 Schülern gebildet worden. Den 84 Schulplätzen, die zu vergeben waren, standen 145 Erstwahl-Anmeldungen gegenüber. Mit Bescheid vom 20.04.2009 teilte die Antragsgegnerin den Erziehungsberechtigten der Antragstellerin zu 3. mit, dass dem Antrag auf Aufnahme ihres Kindes an der ISS Leibnizplatz, am Hermann-Böse-Gymnasium oder am Alten Gymnasium nicht habe entsprochen werden können und ihre Tochter deshalb dem Schulzentrum an der Butjadinger Straße zugewiesen werde. Den Widerspruch gegen diesen Bescheid wies die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 29.05.2009 als unbegründet zurück. Über die gegen den ablehnenden Bescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides erhobene Klage ist bisher noch nicht entschieden. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 10.07.2009 abgelehnt.

Die dagegen eingelegte Beschwerde, mit der die Zuweisung zur ISS Leibnizplatz, hilfsweise zum Hermann-Böse-Gymnasium begehrt wird, bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 S. 2 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO) zu Recht abgelehnt. Die Antragsteller haben weder einen Anspruch auf Aufnahme der Antragstellerin zu 3. in die ISS Leibnizplatz (1.) noch auf das Hermann-Böse-Gymnasium (2) zum Schuljahr 2009/2010 glaubhaft gemacht.

I.

...

Die mit der Beschwerde vorgetragene Gründe, auf deren Prüfung sich das Oberverwaltungsgericht zu beschränken hat (vgl. § 146 Abs. 4 S. 6 VwGO), rechtfertigen eine Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht.

Die für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden Schulen maßgeblichen Vorschriften sind durch das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen vom 23.06.2009 (Brem.GBl. S. 237) z. T. geändert worden. Dieses Gesetz ist am 01.08.2009 in Kraft getreten. In den Übergangsbestimmungen ist allerdings festgelegt, dass das Aufnahmeverfahren an allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2009/2010 sich nach den bis zum 31.07.2009 geltenden Bestimmungen richtet (vgl. Art. 2 Ziff. 30 ÄndG). Demnach sind auch für das Beschwerdeverfahren die bis zum 31.07.2009 geltenden Vorschriften maßgebend. Danach ist von Folgendem auszugehen:

Der Gesetzgeber hat den Eltern in § 6 Abs. 4 S. 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) das Recht eingeräumt, die Schule, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll, zu wählen. Dieser Rechtsanspruch kann nur eingeschränkt werden bei Überschreiten der Aufnahmefähigkeit oder Unterschreiten der Mindestgröße (§ 6 Abs. 4 S. 2 BremSchVwG). Wegen dieser anspruchsbegrenzenden Funktion ist der Begriff der Aufnahmefähigkeit ein Rechtsbegriff, bei dessen Ausfüllung der Antragsgegnerin kein Ermessen zusteht (vgl. OVG Bremen, B. v. 29.08.2008 - 1 B 408/08-).

Nach § 6 Abs.2 S. 1 BremSchVwG erfolgt die Festsetzung der Kapazitäten der einzelnen Bildungsgänge durch die Stadtgemeinden als kommunale Schulträger. Den materiellen Maßstab für die Festsetzung der Kapazitäten bestimmt § 6 Abs. 2 S. 2 BremSchVwG. Danach sind im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen der jeweilige pädagogische Anspruch des Bildungsgangs und die räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule maßgebend. Nach § 6 Abs. 2 S. 3 BremSchVwG kann dieser Maßstab durch eine Rechtsverordnung weiter konkretisiert werden, in der die Kriterien der Kapazitätsfestsetzung und die generellen, auch pädagogisch bedingten maximalen Klassen- oder Lerngruppengrößen geregelt werden. Eine solche Rechtsverordnung liegt nicht vor. Das hat zur Folge, dass die Festsetzung der Aufnahmekapazität ausschließlich und unmittelbar an § 6 Abs. 2 S. 2 BremSchVwG zu messen ist (vgl. OVG Bremen, B. v. 12.09.2008 - 1 B 391/08 -). Zur Konkretisierung dieser Vorschrift hat die Antragsgegnerin Verwaltungsvorschriften erlassen, nämlich die „Richtlinien über die Klassenfrequenzen der allgemein bildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen bis zur Jahrgangsstufe 10“ (vom 05.02.2009).

Vor diesem Hintergrund rechtfertigen die mit der Beschwerdebegründung vorgetragene Einwände eine Änderung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts nicht.

Der Auffassung der Antragsteller, das Auswahlverfahren sei fehlerhaft, weil § 6 der Aufnahmeverordnung gegen höherrangiges Recht verstoße, folgt der Senat nicht. Das in § 6 Abs. 2 AufnahmeVO vorgesehene Losverfahren verstößt nicht deshalb gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, weil es in § 6 Abs. 4, in Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 AufnahmeVO drei privilegierten Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern eine doppelte Loschance einräumt. Die in § 6 Abs. 2 AufnahmeVO vorgesehene Vor- aberlosung von 20 % der Plätze unter allen Bewerberinnen und Bewerber trägt dem Prinzip der stadtweiten Anwählbarkeit der Schulen Rechnung, das zu Gunsten aller Bewerberinnen und Bewerber ohne Rücksicht auf sonstige Kriterien gilt und nach § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BremSchVwG eines der Kriterien ist, das nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung berücksichtigt und gewichtet werden soll. In welcher Weise diese Gewichtung erfolgt, hat der Ordnungsgeber zu entscheiden. Ihm ist weder ein bestimmter Prozentsatz noch ein Verfahren vorgegeben, das nur solche Bewerber und Bewerberinnen an der Verlosung beteiligt, die auf keiner der anderen Stufen zum Zuge gekommen sind. Es liegt deshalb in seiner Entscheidungsmacht, auf welcher Stufe und für welche Quote er die Verlosung vorsieht. Er braucht insbesondere keine „starre“ Quote zu bestimmen, sondern darf auch eine Verlosung eines bestimmten Prozentsatzes von Plätzen unter allen Bewerbern und Bewerberinnen auf der ersten Stufe vorsehen, auch wenn das - aufgrund des Loserfolgs von Bewerberinnen und Bewerbern, die auch aufgrund eines anderen Kriteriums berücksichtigt worden wären - zu einer „Dynamisierung“ der Quote dergestalt führt, dass im Ergebnis weniger als 20 % der Plätze an Kinder vergeben werden, die sich nur auf das Prinzip der stadtweiten Anwählbarkeit berufen können. Gleichheitswidrig wäre das Losverfahren erst dann, wenn ein Teil der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Losverfahrens auf derselben Stufe eine mehrfache Chance bekäme (vgl. OVG Bremen, B. v. 12.09.2008 - 1 B 391/08). Das ist vorliegend nicht der Fall.

1.

Die Beschwerde bleibt auch ohne Erfolg, soweit sie sich gegen die festgesetzte Klassenfrequenz richtet. Die Festsetzung der Aufnahmekapazität für die 5. Jahrgangsstufe mit vier Klassen zu jeweils 21 Schülerinnen und Schülern ist im Hinblick auf die räumlichen Gegebenheiten an der ISS Leibnizplatz nicht zu beanstanden.

Die Richtlinien der Antragsgegnerin über die Klassenfrequenzen der allgemein bildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen vom 05.02.2009 setzen Klassengrößen in Ziffer 1 in der Weise fest, dass als Grundlage für die Kapazitätsfestsetzung nach § 6 Abs. 2 BremSchVwG den in einer Tabelle in Spalte 1 genannten verschiedenen Schularten und in Spalte 2 genannten Jahrgangsstufen jeweils eine Richtfrequenz von Schülerinnen und Schülern pro Klassenverband (Spalte 3) und Bandbreiten (Spalte 4) zugeordnet werden. Für Gesamtschulen sind unterschiedliche Richtfrequenzen und Bandbreiten differenziert nach deren Gründungsdatum vorgesehen. Den Besonderheiten der jeweiligen Schule u. a. im Hinblick auf die räumlichen Verhältnisse trägt Ziff. 3 Satz 2 der Richtlinie Rechnung, wonach die Klassengröße im Einzelfall durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft festgelegt wird, wenn die für den Fall, dass die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Richtfrequenz übersteigt, vorgesehene Erhöhung der Richtfrequenz um 10 % u. a. wegen der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich ist und diese auch die festgesetzte Klassengröße nicht zulassen.

Die von der Antragsgegnerin für die 5. Jahrgangsstufe der ISS Leibnizplatz festgesetzte Klassengröße von 21 Schülerinnen und Schülern pro Klassenverband ist nicht zu beanstanden. Sie ist mit Rücksicht auf die geringe Größe der Fachräume, die nicht erst ab der 7. Jahrgangsstufe, sondern ausweislich des Stundenplans und Raumebelegungsplans der ISS Leibnizplatz (http://www.leibnizplatz.de/stundenplan/Rau1A_209.htm) bereits von den Klassenverbänden der 5. und 6. Jahrgangsstufe genutzt werden, gerechtfertigt. Die ISS Leibnizplatz verfügt über vier Fachräume für naturwissenschaftlichen Unterricht, und zwar für Biologie (50,54 qm), Chemie (60,04 qm), Physik (51,39 qm) und Naturwissenschaften (64,76 qm). Unter Berücksichtigung des in Anlehnung an Schulbau Richtlinien anderer Bundesländer von der Antragsgegnerin aus Sicherheitsgründen für notwendig erachteten Raumbedarfs für Fachräume, in denen auch experimentiert wird, von 2,5 qm pro Schüler + 10 qm Bewegungsfläche vor der Tafel, bietet der Fachraum Naturwissenschaften, der als der größte der an der ISS vorhandenen Fachräume für die 5. und 6. Jahrgangsstufe vorgesehen ist, Platz für 21 Schüler.

Die Annahme eines erhöhten Raumbedarfs für Fachräume ist nicht zu beanstanden. Sie berücksichtigt neben den genannten Sicherheitsaspekten, dass Räume mit Arbeitstischen oder -säulen, die mit Gas-, Wasser- und Stromanschluss ausgestattet sind, mehr Raum beanspruchen, als Klassenräume. Zudem muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler sich bei Übungen und Experimenten, insbesondere mit gefährlichen oder brennbaren Stoffen, nicht gegenseitig behindern und dadurch gefährden. Insoweit sind auch die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Ausstattung der Räume zu beachten (vgl. bereits Beschluss der früher für das Schulrecht zuständigen 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen vom 17.08.1998 - 7 V 1676/98 -). Da auch der größte der naturwissenschaftlichen Fachräume hiernach nur für den Unterricht von 21 Schülerinnen und Schülern Platz bietet, kommt es auf die Frage, ob durch Veränderungen innerhalb der für naturwissenschaftlichen Unterricht vorgesehenen Räume einer größere Zahl von Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Unterricht ermöglicht werden kann, nicht mehr an. Aus den o. g. Gründen dürfte dies unter Sicherheitsaspekten wohl auch zu verneinen sein.

Entgegen der Auffassung der Antragsteller kann auf die räumliche Enge in den naturwissenschaftlichen Fachräumen nicht mit Klassenteilungen reagiert werden. Insoweit kommt weder Parallelunterricht in Betracht, weil es dafür an Räumlichkeiten fehlt, noch schulhalbjährlich abwechselnder Fachunterricht derselben Klasse, weil damit die Vorgaben der Stundentafel für die Sekundarstufe I, wonach in der Jahrgangsstufe 5 drei Wochenstunden naturwissenschaftlicher Unterricht zu erteilen sind, nicht erfüllt werden könnten.

Soweit die Antragsteller geltend machen, die derzeit noch andauernden Umbaumaßnahmen an der Schule seinen mit Eintritt der Antragstellerin zu 3. in die 7. Jahrgangsstufe abgeschlossen und müssten deshalb bereits für das Schuljahr 2009/10 kapazitätserhöhend berücksichtigt werden, folgt der Senat dieser Annahme nicht. Die noch andauernden Baumaßnahmen betreffen die Fachräume nicht, sondern dienen ausschließlich der Ganztagsversorgung der Schülerinnen und Schüler. Der Neubau einer Mensa sowie die Errichtung von zusätzlichen Ganztagsräumen wie Projekträumen, Erholungsräumen

und Lehrerstützpunkten sind notwendig, um den Ganztagsbetrieb der Schule ordnungsgemäß durchführen zu können. Dass die räumliche Situation unzureichend ist, zeigt sich bereits daran, dass die Schülerinnen und Schüler das Mittagessen derzeit noch provisorisch auf dem Flur einnehmen müssen.

Die Antragsteller können auch nicht mit dem Einwand gehört werden, die Antragsgegnerin müsse auf den seit Jahren bekannten zusätzlichen Raumbedarf reagieren und könne sich nicht auf Kapazitätsengpässe berufen, wenn sie diesen nicht bei ihren Planungen Rechnung trage. Das in § 6 Abs. 4 S. 1 BremSchVwG verankerte Recht, nach dem Ende der Grundschule die weiterführende Schule zu wählen, verleiht nur einen Anspruch auf Ausnutzung der bereitgestellten Kapazitäten. Die Bereitstellung von Ressourcen selbst liegt nach § 6 Abs. 1 S. 1 BremSchVwG im Ermessen der Antragsgegnerin (OVG Bremen, B. v. 29.08.2008 – 1 B 408/08 -). Ermessensfehler sind nicht zu erkennen. Vielmehr hat die Antragsgegnerin das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt, indem sie Baumaßnahmen zur Sicherstellung des Ganztagsbetriebes einer integrierten Gesamtschule gegenüber einer Kapazitätserweiterung als vorrangig angesehen hat, zumal letztere bei dem unter Denkmalschutz stehenden alten Schulgebäude ohnehin schwer zu realisieren sein dürfte. Auf die Frage, inwieweit ein aus der Kapazitätserhöhung folgender erhöhter Personalbedarf durch Abordnungen von Lehrkräften gedeckt werden könnte, kommt es damit nicht mehr an.

Schließlich rechtfertigt auch ein in den beiden ersten Schuljahren zu erwartender Schwund nicht die Annahme einer höheren Aufnahmekapazität. Anders als die Antragsteller meinen, ist damit an der ISS Leibnizplatz nicht zu rechnen. Insoweit verweist der Senat auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Beschluss (Seite 6 des Beschlussabdrucks), mit denen die Antragsteller sich nicht weiter auseinandersetzen.

2.

Einen Anspruch auf die mit dem Hilfsantrag begehrte vorläufige Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe des Hermann-Böse-Gymnasiums haben die Antragsteller ebenfalls nicht glaubhaft gemacht.

Die Kapazität des 5. Jahrganges des Hermann-Böse-Gymnasiums wurde von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft für das Schuljahr 2009/2010 auf drei Klassenverbände mit jeweils 30 Schülerinnen und Schülern festgelegt.

Entgegen der Auffassung der Antragsteller kann nicht gesagt werden, dass die Schule räumliche Kapazitäten für die Aufnahme weiterer Schüler hat.

Bereits im Beschluss vom 17.10.1994 (Az. 1 B 112/94) hat das Oberverwaltungsgericht die Beschränkung der Klassenstärke auf 30 Schülerinnen und Schülern in den 5. Klassen des Hermann-Böse-Gymnasiums für zulässig gehalten. Es hat ausgeführt, es sei unbedenklich, wenn die senatorische Behörde die anderorts vorgesehene Überlast von bis zu 10 % mit Rücksicht auf die tatsächlichen Raumverhältnisse an dieser Schule für ausgeschlossen hält.

Dass gegenwärtig etwas anderes gelten könnte, ist nicht zu erkennen. Nach Aktenlage verfügt die Schule über insgesamt 30 Klassenräume. Von diesen sind lediglich 17 knapp über 50 qm groß. Die übrigen Klassenräume haben nur knapp 26 bis 44 qm. Legt man die von der Antragsgegnerin für Klassenräume angestrebten Sollgrößen zugrunde (2 qm pro Schüler zzgl. 10 qm vor der Tafel), die das Oberverwaltungsgericht als unbedenklich angesehen hat (vgl. B. v. 17.10.1994 - 1 B 112/94 -), und berücksichtigt man ferner, dass die Klassenstärke der Sekundarstufe am Hermann-Böse-Gymnasium in der Regel 30 Schülerinnen und Schüler beträgt und es in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 insgesamt bereits 14 Klassenverbände geben wird, so wird deutlich, dass die Klassenräume bis zur absoluten Obergrenze ausgelastet sind (vgl. OVG Bremen, B. v. 17.10.1994, a. a. O.).

Die Antragsteller können auch nicht mit Erfolg geltend machen, zur Erweiterung der räumlichen Kapazitäten könnten Räume im alten Gymnasium „Am Barkhof“ angemietet werden. Das Recht aus § 6 Abs. 4 S. 1 BremSchVwG, nach dem Ende der Grundschule die weiterführende Schule zu wählen, verleiht nur einen Anspruch auf Ausnutzung der bereitgestellten Kapazitäten. Die Bereitstellung von Ressourcen selbst liegt nach § 6 Abs. 1 S. 1 BremSchVwG im Ermessen der Antragsgegnerin (OVG Bremen, B. v. 12.09.2008 - 1 B 391/08 - m.w.N.; OVG Bremen, B. v. 29.08.2008 - 1 B 408/08 -). Dass dieses Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt worden ist, ist nicht zu erkennen. Die Antragsgegnerin hat zu diesem Vorhalt der Antragsteller im Beschwerdeverfahren ausgeführt, weitere

Räume im alten Gymnasium „Am Barkhof“ anzumieten, seien zurzeit finanziell nicht leistbar. Die Antragsgegnerin habe die Räume teuer von dem Bereich Wissenschaft angemietet (die Bereiche Bildung und Wissenschaft haben jeweils eigenes Vermögen). Außerdem habe sie die Verlagerung des aus dem Gebäude „Am Barkhof“ verdrängten Instituts der Universität Bremen finanziell getragen. Ein solcher finanzieller Kraftakt sei angesichts der fehlenden finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Antragsgegnerin zurzeit nicht wiederholbar.

Diese Erwägungen sind sachgerecht und rechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit die Antragsteller darüber hinaus bisher nicht genutzte Erweiterungsmöglichkeiten in der ehemaligen Hausmeisterwohnung sehen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Räume bereits für den Schulbetrieb genutzt werden.

Die Antragsgegnerin hat die Aufnahmekapazität für die 5. Jahrgangsstufe auch nicht zu Unrecht zu deren Lasten durch Aufnahme von 229 Bewerbern und Bewerberinnen für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe geschmälert. Insoweit verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Umstellung des gymnasialen Bildungsgangs von 9 auf 8 Jahre, durch die sich die Zahl der unterzubringenden Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe gegenüber dem letzten Schuljahr von 2389 auf 3779 erhöht hat und auf die insgesamt fünf verschiedenen Profile des Hermann-Böse-Gymnasiums, zu denen auch nicht bilinguale Profile zählen. Hierauf geht die Beschwerde nicht ein und genügt damit nicht dem Darlegungserfordernis des § 146 Abs. 6 Satz 3 VwGO.

Im Hinblick auf die von den Antragstellern getroffene Erstwahl für die Aufnahme in die ISS Leibnizplatz, die als Gesamtschule in 13 Jahren zum Abitur führt, ist schließlich auch nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerin zu 3., die eine Gymnasialempfehlung erhalten hat, nicht einem Gymnasium zugewiesen worden ist, an dem das Abitur nach 12 Jahren abgelegt werden kann. Unter Berücksichtigung der Erstwahl und weil sie noch besonders jung ist (die Antragstellerin zu 3. vollendet erst am 19.11.2009 das 10. Lebensjahr), ist die Zuweisung einer Schule in Wohnortnähe nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2, 45 Abs. 1 Satz 2 GKG. Im Hinblick auf die vom Antragsteller begehrte Vorwegnahme der Hauptsache ist ein Abschlag für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht geboten (vgl. Ziff. 38.4 i. V. m. 1.5 Satz 2 Streitwertkatalog 2004).

II.

Die Beschwerde bleibt ebenfalls ohne Erfolg, soweit sie sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für den ersten Hilfsantrag richtet. Das Verwaltungsgericht hat hinreichende Erfolgsaussichten für die hilfsweise begehrte Zuweisung zum Hermann-Böse-Gymnasium zu Recht verneint.

III.

Den Antragstellern war auch für das Beschwerdeverfahren für die begehrte Zuweisung zur ISS Leibnizplatz Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt G beizuordnen. Insoweit bestanden im Hinblick auf den zum Schuljahr 2008/2009 ergangenen Beschluss des 1. Senats vom 29.08.2008 – 1 B 408/08 - hinreichende Aussichten auf Erfolg. Für die mit dem Hilfsantrag verfolgte Zuweisung zum Hermann-Böse-Gymnasium war Prozesskostenhilfe abzulehnen, weil insoweit aus den oben stehenden Gründen (vgl. die Ausführungen zu 2.) hinreichende Erfolgsaussichten nicht bestanden (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez. Meyer

gez. Dr. Grundmann

gez. Traub